

Verbotene Kostüme, Anscheinswaffen & maskierte Autofahrer: Was Sie für den Karneval 2018 wissen sollten!

- **Vorsicht bei Dienstbekleidung von Polizisten: Damit es nicht zu Verwechslungen mit den Ordnungshütern kommt, sollten keine Original-Uniformen als Kostümierung verwendet werden**
- **Gefährliche Waffe oder Teil der Verkleidung? Wenngleich Plastikwaffen bei Karnevalskostümen geduldet werden, erfolgt meist eine verschärfte Kontrolle des Trägers**
- **Mit Karnevalsmaske hinters Steuer: Rechtlich gesehen erfordert eine Maskierung beim Autofahren nicht zwangsläufig ein Bußgeld, unter Umständen können dennoch Konsequenzen drohen**

Berlin, 15. Januar 2018 – Am 8. Februar ist Weiberfastnacht, und der Karneval im Jahr 2018 wird eingeläutet. Doch wenngleich viele Regeln an den „tollen Tagen“ außer Kraft gesetzt zu sein scheinen, müssen einige Vorschriften weiterhin beachtet werden – vor allem dann, wenn es um die Sicherheit der Bürger geht. So gilt es, bei der Wahl der Kostüme sowie während der Autofahrt Vorsicht walten zu lassen, denn Waffenattrappen sowie Vermummungen hinterm Steuer können trotzdem geahndet werden.

Untersagte Verkleidungen – Der Kostümwahl sind nur wenige Grenzen gesetzt

Dienstbekleidungen stellen eine beliebte Kostümierung in der Karnevalszeit dar. Grundsätzlich sind diese auch erlaubt, allerdings sollte von der Verwendung alter Original-Uniformen Abstand genommen werden. Dies gilt insbesondere für die Berufskleidung von Polizisten, damit eine Verwechslung von diensthabenden Ordnungshütern mit verkleideten Spaßvögeln keine Probleme verursacht. Auch echte, jedoch ungeladene Waffen, die das Kostüm lediglich perfektionieren sollen, sind strengstens verboten.

Besonders in Zeiten des allgegenwärtigen Terrorismus sollten grundsätzlich Maskeraden in dschihadistischer oder rechtsextremer Form, zum Beispiel durch das Tragen von Hakenkreuzen und ähnlichem, vermieden werden, um keine Angst während des Festes zu schüren.

Waffenattrappen – Bußgelder bis 10.000 Euro können drohen

Sei es ein Revolver beim Cowboy-Kostüm oder Pfeil und Bogen für Robin Hood – nicht selten gehört zur perfekten Verkleidung die Nachbildung einer Waffe. Paragraph 42a Waffengesetz (WaffG) regelt allerdings, dass diese eine unnatürliche Größe oder Farbe aufweisen muss,

Pressemitteilung | Bussgeldkatalog.org Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.v.

um eindeutig von einer echten Waffe unterschieden werden zu können. Dies gilt nicht nur an Karneval, generell stellt das Führen von täuschend echt aussehenden Pistolen und Gewehren in der Öffentlichkeit eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit bis zu 10.000 Euro Bußgeld belangt.

Im Rahmen der Brauchtumpflege werden Anscheinswaffen toleriert, solange sie die oben genannten Abweichungen erfüllen. Solche Karnevalskostüme ziehen somit nicht grundsätzlich ein Bußgeld nach sich. Dennoch ist die Polizei dazu verpflichtet, besondere Vorsicht walten zu lassen und die Träger solcher Attrappen gründlich zu durchsuchen. Unter Umständen ist sie zudem dazu befugt, die Waffen nach eigenem Ermessen zu konfiszieren.

Kostümiert im Auto – Der Fahrer darf nicht behindert werden

Grundsätzlich sind Verkleidungen während der Autofahrt nicht verboten. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Sinne des Fahrers, das heißt Hören und Sehen, nicht durch etwaige Perücken oder Masken behindert werden. Wenngleich bei Zuwiderhandlungen nicht zwangsläufig ein Bußgeld folgt – hinterm Steuer existiert kein Vermummungsverbot –, muss den Polizeibeamten Folge geleistet werden, wenn diese dazu auffordern, die Maske oder ähnliches abzulegen.

Wurde jedoch aufgrund der Kostümierung ein Unfall verursacht, hat der Fahrer seine Sorgfaltspflicht verletzt. In diesem Fall wird neben den üblichen Konsequenzen eines Verkehrsunfalls ein zusätzliches Bußgeld erhoben. Auch Versicherungen können die Kaskoleistungen verweigern, wenn eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so etwa, wenn der Fahrer im Karnevalskostüm unterwegs war.

Weitere Informationen über mögliche Bußgelder in der Karnevalszeit, zum Beispiel für das Abschneiden von Krawatten oder Wildpinkeln finden Interessierte unter:
<https://www.bussgeldkatalog.org/karneval/>.

Hintergrund:

Das Infoportal Bussgeldkatalog.org (www.bussgeldkatalog.org) bietet Verkehrsteilnehmern auf einen Blick alle wichtigen Informationen rund um Bußgelder sowie das aktuelle Verkehrsrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Team erfahrener Verkehrs- und Rechtsexperten ist mit der neuesten Gesetzeslage genau vertraut: Vor allem sämtliche Änderungen und Folgen der vieldiskutierten Punktereform 2014 werden im Online Ratgeber kompakt und verständlich erklärt. Bussgeldkatalog.org wird vom Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V. herausgegeben. Ziel des Verbandes ist es, praxisnahe und bürgerfreundliche Entscheidungen der Politik durch unabhängige Informationen, Studien und Analysen aktiv zu unterstützen.

Pressekontakt:

Ansprechpartner: Mathias Voigt
E-Mail: presse@bussgeldkatalog.org

Pressemitteilung | Bussgeldkatalog.org
Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.v.

Telefon: 030/208981286

Internet: www.bussgeldkatalog.org/presse